



Der Verein

Die Kinder von Corlata e.V.

Satzung

Stand: 01.03.2008

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Die Kinder von Corlata“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.

(2) Sitz des Vereins ist Lohe-Rickelshof.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe in Corlata, Gemeinde Dragoiesti, Rumänien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Kindergartens und der Schule, humanitäre Hilfe sowie Vergabe von Ausbildungsbeihilfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2003.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr in Verzug ist.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich zu übergeben oder mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(6) Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden vom Vorstand geschlichtet. Die Parteien müssen vorher gehört werden. Kommt ein Vergleich nicht zu stande, so kann eine Partei ein Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik,
- b) Wahl des Vorstands,

- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und dessen Entlastung,
- d) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Vereinsausschluss durch den Vorstand,
- h) Wahl des Schiedsgerichts.

(3) Für die Wahlen und Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollte ein 2. Wahlgang erforderlich werden, reicht die relative Mehrheit. Für die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am Anfang des Jahres oder nach Vereinsbeitritt durch Bankabruf eingezogen. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

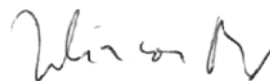
§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den SOS-Kinderdorf e. V. München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lohe-Rickelshof, 01.03.2008



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender